

3. März 2010

ERZ C

0 3 3 6

Schulgeldbeiträge 2010 an ausserkantonale öffentliche Kindergärten und Volksschulen und private innerkantonale Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte für bernische Auszubildende und Schulgeldbeiträge 2010 von Kantonen für die Aufnahme von ausserkantonalen Auszubildenden in öffentlichen Kindergärten und Volksschulen im Kanton Bern; einjähriger Verpflichtungskredit

1. Gegenstand



Mit dem Beitritt zu verschiedenen interkantonalen Schulabkommen hat sich der Kanton Bern einerseits verpflichtet, für seine Auszubildenden an ausserkantonalen öffentlichen Kindergärten und Volksschulen die in den Abkommen festgelegten Schulgeldbeiträge zu zahlen. Mit dem Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte verpflichtet sich der Kanton Bern zudem, einen Schulgeldbeitrag für besonders begabte Berner Schülerinnen und Schüler an Privatschulen im Kanton Bern zu übernehmen.

Andererseits erhält er Schulgeldbeiträge von den Partnerkantonen für die Aufnahme von Auszubildenden.

An den Kosten beteiligen sich die Wohngemeinden anteilmässig und von den Erträgen geht ein Anteil an die Schulortsgemeinden.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Beitritte des Kantons Bern zu Interkantonalen Schulgeldabkommen

- Grossratsbeschluss vom 27. Januar 2009 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (BSG 439.14)
- Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38)
- Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (BSG 439.31).

2.2 Kantonale Erlasse

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 45 Abs. 1, Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. c und 50 Abs. 2
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 139, 146 und 148
- Kindergartenengesetz vom 23. November 1983 (BSG 432.11): Art. 16

- Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210): Art. 58
- Schulgeldverordnung vom 25. Juni 2008 (SGV; BSG 430.171.1).

3. **Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe** wiederkehrende und gebundene Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. c FLG)

4. **Massgebende Kreditsumme**

Ausserkantonaler Schulbesuch und Schulbesuch an privaten Schulen im Kanton Bern

Konto, Rechnungsjahr	2010
4810.351000 Entschädigungen an Kantone	3'090'000
4810.365000 Entschädigungen an private Schulen im Kanton Bern	100'000
Bruttokosten Kanton	3'190'000
4810.452000 Beteiligung der Gemeinden an Entschädigung an andere Kantone (Rückerstattungen von Gemeinden)	1'575'900
4810.452000 Beteiligung der Gemeinden an Entschädigung an private Schulung im Kanton Bern (Rückerstattungen von Gemeinden)	51'000
Total Rückerstattungen von Gemeinden	1'626'900
Nettokosten Kanton	1'563'100

Schulbesuch ausserkantonomer Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern

4810.451000 Rückerstattungen von Kantonen	910'000
4810.352000 Entschädigungen an Gemeinden des Kantons Bern aus Rückerstattungen von Kantonen	273'000

Massgebende Kreditsumme

Nettokosten Kanton	1'563'100
Entschädigungen an Gemeinden des Kantons Bern aus Rückerstattungen von Kantonen	273'000
Massgebende Kreditsumme	1'836'100

5. **Kreditart/Konto/ Rechnungsjahr** Der einjährige Verpflichtungskredit von insgesamt **CHF 1'836'100.--** geht zu Lasten der Produktgruppe 08.03.9100 Kindergarten und Volksschule, Jahr 2010. Die Beträge sind im Voranschlag enthalten.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

An

- die Erziehungsdirektion
- die Finanzdirektion
- die Steuerungskommission
- die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

10 fig